

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Haushaltssicherungskonzept des Landkreises Gießen zum Doppelhaushalt 2015/2016

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt gem. § 92 Abs. 4 HGO i.V.m. § 52 Abs. 1 HKO das Haushaltssicherungskonzept für die Haushaltsjahre 2015/2016.

Das Haushaltssicherungskonzept wird der kommunalen Finanzaufsicht des Regierungspräsidiums Gießen im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung für die Jahre 2015 und 2016 vorgelegt.

Begründung:

Gemäß § 92 Abs. 4 HGO i.V. mit § 24 Abs. 4 GemHVO ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, sofern ein Haushaltsausgleich nicht möglich ist. Es ist vom Kreistag zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Haushaltssicherungskonzept ist ein Instrument zur Festlegung der Konsolidierungslinie und der dafür notwendigen Maßnahmen. In ihm sind die Festlegungen über das Konsolidierungsziel, den angestrebten Konsolidierungszeitraum und die konkreten Maßnahmen darzustellen.

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen vom 14. Mai 2012 (Schutzschirmgesetz - SchuSG) hat der Landkreis Gießen auf Beschluss des Kreistages im Dezember 2012 einen Konsolidierungsvertrag mit dem Land Hessen abgeschlossen. Die mit Vertrag bewilligten Entschuldungshilfen in Höhe von 89.068.241 EUR wurden dann im Laufe des Haushaltsjahres 2013 im Wege der Ablösung von Kassenkreditkrediten auch gewährt. Mit dem Vertrag hat sich der Landkreis gleichzeitig aber verpflichtet, bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2020 den jahresbezogenen Ausgleich des Ergebnishaushaltes zu erreichen und hierzu verschiedene konkrete Einzelmaßnahmen durchzuführen. Über die Einhaltung und Umsetzung des Vertrages ist dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Regierungspräsidium halbjährlich zu berichten. Weil der Beitritt zum Schutzschirm und der Vertrag seinerzeit vom Vertretungsorgan zu beschließen war, ist der Kreistag auch über den Stand der Umsetzung und die Berichterstattung in Kenntnis zu setzen. Sofern aufgrund von Zielabweichungen Korrekturen oder Ergänzungen zum vertraglich vereinbarten Konsolidierungsprogramm (= Einzelmaßnahmen) notwendig werden, bedarf dies der Zustimmung durch den Kreistag im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.

Um diesem Erfordernis Rechnung zu tragen wird ab diesem Jahr die Gliederung des Haushaltssicherungskonzeptes geändert. Unter Ziffer 3. wird der Sachstand zum Konsolidierungsvertrag dargestellt, während die Ausführungen unter Ziffer 4. und 5. alle weiteren Maßnahmen zur Reduzierung oder Begrenzung des Haushaltsdefizites umfassen.

Nach Beschlussfassung durch den Kreistag wird das Haushaltssicherungskonzept als Anlage dem Doppelhaushalt 2015/2016 beigefügt,

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Schmitt

Heeis
Fachdienstleiterin

Oßwald
Erster Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt – nicht genehmigt – zurückgestellt

Zur Beglaubigung